Num. CVII.

Berordnung, die Abnahme der Judeneide betreffend, von 1800.

Don Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierenber Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souwerain von Vianen und Amenden, Erbburggraf zu Hetrecht 2c.

Da die in der Raiserlichen Neichskammergerichts Ordnung befindliche, bisher in Unsern Landesgerichten gebrauchte Formel des Judeneides der jesigen Zeit nicht mehr angemessen, auch das daben sonst zu Beachtende noch nicht gesesslich bestimmt ist: so verordnen Wir mit Beprath getreuer Landstände hiedurch, daßkunftig ben Abnahme der Judeneide nach den in der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten Ih. l. Tit. 10. dom § 317 bis 350. einschließlich enthaltenen Vorschriften, die im Auszuge bengestigt sind, in allen Puncten von Unsern sämtlichen Ober- und Untergerichten verfahren werden soll.

Bur allgemeinen Beachtung ist diese Verordnung durch das In. telligenzblatt bekannt zu machen. Gegeben Detmold den 4ten Merz 1800.

Zu Num.

Bu Num. CVII.

Auszug aus der allgemeinen Gerichts Ordnung für die Preußischen Staaten.

Th. I. Tit. 10. f. 317 bis 350 einschließlich.

15) Cibe ber Juben.

§. 317.

Ille Cibe ber Juden, die ihnen von dem Gegentheile zu ober zuruckgeschoben, oder von dem Richter auferiegt worden, sollen in der Synagoge oder Schule abgeleistet werden.

g. 318.

An Orten, wo keine eigentliche Schule sich befindet, muß die Ableistung des Sides in demjenigen Zimmer oder anderen Privatge. lasse geschehen, wo die daseibst wohnenden Juden ihre gottesdienste lichen Zusammenkunfte zu halten pflegen.

\$. 319.

Den Fall bringender Nothwendigkeit ausgenommen, sollen die Juden an Sabbaths: Fest und Bußtagen mit Eidesleistungen verschont werden.

). 320.

S. 320.

Zwey Neujahrstage; ein Verschnungstag; der erste, zwente, achte und neunte Lauberhütten-, der erste, zwente, siebente und achte Ostertag; und zwey Psingsttage sind als dergleichen judische Festage anzusehen.

S. 321.

Die judischen Bußtage nehmen mit dem ersten judischen Neujahrstage ihren Anfang und endigen sich mit dem Verfohnungsfeste.

§. 322.

Unter allen übrigen vorstehend nicht benannten Tagen bleibt die Nuswahl des Termins zur Sidesleistung dem Richter lediglich anheim gestellt.

§. 323.

Doch kann es an Orten, wo es bisher üblich gewesen, Die Judeneide an einem Montage oder Donnerstage abzunehmen, baben ferner sein Bewenden haben.

§. 324.

Bu jeder Cidesleistung muß der Schwbrende zwen Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts, oder ein judischer Affessor oder Belehrter gegenwartig senn.

g. 325.

Dieser Rabbiner, Affessor ober Gelehrte kann, im Nothfalle, jugleich die Stelle des zwenten Zeugen vertreten.

§. 326.

\$. 326.

Ist die Gegenparthen des Schwdrenden ein im Orte sich aufbaltender Jude, so muß auch dieser ben der Eidesleiftung in Person erscheinen.

§. 327.

Diesem wird durch den Rabbiner, Affessor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung bestünde.

S. 328.

Diese Ankundigung muß berfelbe mit Umen beantworten.

S. 329.

Der Schworende selbst muß sich zur Eidesleistung durch Ab. waschung der Sande und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur vorbereiten.

\$. 330.

Vor wirklicher Ableistung des Eides muß der Rabbiner oder Gelehrte dem Schworenden nachstehende Warnung vorhalten:

Ein jeder gläubiger Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sey judisch oder christlich, ben Rechtsstreitigkeiten die Wahrscheit zu gestehen, und solche, auf ihr Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit gestorderter Sid ist also, nach der Lehre der Nabbiner, für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Sid zu achten. Werdaher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Sid hinstergeht, oder daben etwas anders denkt, als er sagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meineid. Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Verter Band.

ver Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet (wie die Nabbiner sagen) auf treperlen, auf Recht, Mahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst hochst strafbare Verbrechen, indem sie Verüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bey einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Namen des Allerhöchssen ben einer sehr schändlichen That mißbraucht.

Daber auch die game Welt erschüttert worden, als ber Gott unserer Bater auf dem Berge Smal die Worte hat boren lassen:

Du follt ben Ramen bes Ewigen, beines Gottes,

nicht ben einer Unwahrheit migbrauchen.

Wenn jeder andre Berbrecher durch Buße und Sinnesanberung von der Strafe Gottes sich befreyen kann, so kann doch der Meineidige, durch die stärkste Buße, ohne hinlanglichen Ersaß, keine Vergebung hoffen; denn es heißt ausdrucklich:

Der Ewige, bein Gott, wird benjenigen nicht ungesftraft laffen, ber feinen Namen ben einer Unwahrs

heit mißbraucht.

Ben einem jeden andern Verbrechen trift die Strafe blos den Sinder und die Mitschuldigen, oder die dem Uebel hatten steuern können; ben einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende gottliche Strafe.

Ben einem jeden andern Berbrechen wird bem Berbrecher dfrere, durch die Langmuth des barmherzigen Gottes, eine Zeitlang nachgesehn; auf einen Meineid aber folat die Strafe Strafe unverzüglich, und alfo fort; benn so heißt es in dem Propheten Bach Rap 5. v. 4.

Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Here Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die ben meinem Namen falschlich schwdren, und er soll bleiben in ihrem Hause, und soll es verzehren samt seinem Holz und Steinen.

S. 331.

Dem Rabbiner ober Gelehrten steht es fren, biefer borgeschries benen Warnung noch andere schickliche, ben Umstanden angemessene Bermahnungen und Grunde, benzufügen.

\$. 332.

Nach der Admonition muß die daben gegenwärtige Gerichtes person, mit Benhuffe des judischen Gelehrten, die Suhne nochmals versuchen.

§. 333⋅

Läuft dieser Versuch fruchtlos ab, und besteht also ber Gegentheil auf der Avleistung des Cides, so rufen die anwesenden Juden einander zu:

Weichet von dem Anfenthalte dieser frevelhaften Ceute! worauf sich alle übrigen Juden, bis auf den Rabbiner oder Assessin, und die Zeugen entfernen.

S. 334.

Der Rabbiner ober Affessor redet hierauf ben Schworenden

Wisse, daß du nicht nach deinem Sinne und beiner Ausse, gung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir Ee 2 und

fur die Preugischen Staaten.

und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ab. legest.

\$. 335.

Nach dieser zwenten Ermahnung tritt der Schwörende vor dem Gesetzschrank; der Rlopfer ofnet die Thur des Schranks, nimmt eine bekleidete Thora heraus, und giebt sie dem Schwörenden in den Arm.

§. 336.

Alsbann wird bem Schwörenden, wenn derfelbe Geschriebenes lesen kann, die Formel bes Ewes, welchen er ableisten foll, in die Hand gegeben, und er erofnet den Schwur mit den Worten:

Ich ichwore ben Adonai, dem Gott Ifraels ze.

Am Schliffe des Eides wird die Bekräftigungsformel beygefügt: Wenn ich falsch schwöre, so mussen mich alle die Strasen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeuter worden. Amen.

§ 337•

In der Eidesformel muß bas Wort Abonai, mit den hebraiichen Mitlautern des Worts Jehovah, verzeichnet seyn.

S. 338.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Schwörende der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Eidesformel, mit Innbegrif vorgedachter Anfangsworte, in seine Sprache durch einen vereideten Dollmetscher übersetzt werden, und dieser letztere der Eidesabnahme benwohnen musse.

§• 339.

5. 339.

Rann der Schwörende gar nicht Geschriebenes lesen, so muß ihm zwar der Eid von dem Nabbiner oder Assessor vorgesagt, und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.

S. 340.

Es muß aber berjenige, welcher den Sid abnimmt, das Wort Abonai nicht mit vorsagen, sondern nur gedachtes Wort auf der in der Schule befindlichen Tafel dem Schwörenden vorzeigen, damit er solches selbst ausspreche; weil die Wiederholung des Worts Adonai den einerlen Handlung nach judischen Religionsgrundsäßen für sund, haft angesehen wird.

§. 341.

Um die Sideshandlung nicht zu unterbrechen, muß berjenige, welcher den Sid abnimmt, den Schworenden wegen dieses Umffandes vorläufig unterrichten.

§. 342.

Die ben ber Sibesleistung gegenwartige dristliche Gerichtsperfon muß ben ganzen Vorgang umständlich zum Protocolle verzeichnen,
und darauf Acht geben, daß der Sid, dieser Vorschrift gemäß, abgenommen werbe.

S. 343

In Sachen der Juden gegen Juden bedarf es ben jüdischen Zeugen keines Eides, sondern es werden dem Zeugen nur die zehn Gebote und die im mosaischen Gesese ausdrücklich befohne Psicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Nabbiner oder Gelehrsten ernstlich zu Gemuthe geführt.

E 🕻 3

9. 344.

\$. 344.

Wenn Christen ben einer Rechtsfache ein Interesse haben, so konnen auch die judischen Zeugen der Ableistung des formlichen Zeusen. Sied sich nicht entziehen.

S. 345.

Die Abnahme des Eides geschieht alsdann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbinen oder südlichen Affesso und der Zeugen, auch mit den g. 329 folg. ben andern Juden Eiden vorgeschriebenen Feyerlichkeiten.

§. 346.

Dagegen aber barf

- 1) der Zeugen Eid nicht nothwendig in der Schule, sondern er fann auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte abgeleistet werden.
- 2) Es bedarf nicht des &. 332, 333, 334, vorgeschriebenen Suhnversuchs, Zurufs und der wiederholten Admonition.
- 3) Die §. 327. 328. vorgeschriebene Vermahnung findet nur in dem seltenen Falle statt, wenn der Producent ein Jude, und ben der Abnehmung des Zeugen-Sides personlich zugegen wäre.
- 4) Dem schwörenden Zeugen muß der Rabbiner oder Affissor statt der Thora die Tephillim in den Urm geben.
- 5) In dem Falle des & 339. muffen dem des Lesens unkundigen Beugen die Mitlanier des Worts Jehovah, fart der in der Schule befindlichen Tafel, so wie fie in der Cidesformel selbst verzeichnet sind, zum Aussprechen vorgewiesen werden.

§ 347.

Die Jubenweiber konnen nur zu einer Zeit, wo sie von der monatlichen Reinigung frey sind, schworen.

9. 348.

\$. 348.

Fällt baher der zur Sidesleiftung angesetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung, so liegt ihnen ob, dessen Berlegung zu suchen.

§. 349.

Der Schwangerschaft wegen können judische Weibspersonen sich der Cidesleiftung nicht entziehen.

S. 350.

Wenn jedoch der Gegentheil oder, ben Zeugen. Siden, bende Parthepen die Aussehung des Sides bis nach erfolgter Niederkunft sich gefallen lassen, so soll ihnen der Nichter darin nachsehen. Kindbetterinnen konnen nicht eher, als nach erfolgter Reinigung, zur Absleistung eines Sides angehalten oder zugelassen werden.

Judische Weibspersonen, die außer der Che geschwängert worzten, können unter dem Vorwande, daß sie um deswillen von den gottesdienstlichen Versammlungen der Semeine ausgeschlossen wären, von der Ableistung des Sides in der Synagoge, wenn der Gegentheil darauf besteht, nicht dispensirt werden.